

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 24. Juni 1948

Nr. 16

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 1) vom 29. Mai 1948	77	80
Gesetz vom 12. Mai 1948 zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1947 vom 14. August 1947 (GVBl. S. 75)	77	80
Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 21. Juni 1948	79	80
Verordnung zur Beseitigung ungewöhnlicher Notstände anläßlich der Währungsreform vom 18. Juni 1948		80
Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 26. Mai 1948		80
Zweite Anordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 18. Juni 1948		80
Anordnung über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Besitzter bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht vom 30. April 1948		80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 1) vom 29. Mai 1948

Das Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Wiesbaden“ das Wort „Frankfurt/Main“.

§ 2

Im § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünf Millionen“ durch „dreißig Millionen“ ersetzt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Mai 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Stock Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

vom 12. Mai 1948

zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1947 vom 14. August 1947 (GVBl. S. 75)

§ 1

Die dem Gesamtplan (Erste Anlage zum Haushaltgesetz) nach § 5 RHO zu Grunde liegenden Einzelpläne werden wie folgt geändert:

Einzelplan I

(Haushalt des Ministerpräsidenten)
ist nachzutragen:

Auf Seite 6

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben für Ministerpräsident und Staatskanzlei

Gruppe 1 a (8400—12 600 RM) hinter 1 Ministerialrat, ständiger Vertreter des Staatssekretärs.
„Erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. B 7 a“.

Einzelplan II

(Haushalt des Ministers des Innern)
ist nachzutragen:

Auf Seite 22

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe 1 a (8 400—12 600 RM) hinter Kommandeur:
„Erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 3400 RM jährlich“.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 8. Juli 1948

Auf Seite 30

Bei Kap. 4 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben für die Regierungspräsidenten

Gruppe 1 b (6 200—10 600 RM) hinter Regierungsdirektoren:
„davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person“.

Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, wird die Landesregierung ersucht, zu prüfen, ob die Beamten in den Wartestand zu versetzen sind und alsdann in ihre jetzt bekleidete Stelle überführt werden können. Dieser Beschluß gilt sowohl für die Gruppe B 6 als auch für die Gruppe 1 b, bei letzterer jedoch mit der Maßgabe, daß nur vier Stellen gestrichen werden, während die Stelle für den Ministerialrat Thalau als genehmigt gilt.

Gruppe 1 b (6 200—10 600 RM) hinter Verwaltungsgerichtsdirektoren: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person“.

Gruppe 2 b (7 000—9 700 RM) hinter Oberregierungsräte: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person und 2 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 b für ihre Person“.

Gruppe 2 c 2 (4 800—8 400 RM) hinter 2 Regierungsräte: „davon 2 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 c 1 für ihre Person“.

Gruppe 4 b 1 (4 100—5 800 RM) hinter Regierungsoberinspektoren: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 3 c für seine Person“.

Auf Seite 40

Bei Kap. 8 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben der Gendarmerie

Gruppe 2 b (7 000—9 700 RM) hinter Gendarmeriedirektoren: „davon 2 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 b für ihre Person“.

Auf Seite 52

Bei Kap. 9 C Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben der Landespolizeischule Bad Selters

Gruppe A 2 c 1 (4 800—8 800 RM) hinter Schulleiter:
„davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 b für seine Person“.

Einzelplan IIa

(Haushalt des Ministers des Innern)
— Hauptabteilung Wiederaufbau —
ist nachzutragen:

Auf Seite 14

Bei Kap. 2 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben für Abt. Bauwesen der Regierungsbezirke

Gruppe 1 b (6 200—10 600 RM) hinter Regierungsbau-
direktoren:

„davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person“.

Einzelplan III

(Haushalt des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt)

Auf Seite 12

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe 1 b (6 200—10 600 RM) hinter 2 Regierungsdirektoren
ist zu streichen:

„davon erhält 1 für seine Person die Bezüge der Gruppe 1 a als lfd. Regierungsdirektor“.

Auf Seite 18

Bei Kap. 2 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Arbeitsverwaltung

Gruppe B 9 (13000 RM) hinter 1 Landesarbeitsamtspräsident: Der Zusatz „Der bisherige Inhaber erhält für seine Person die Bezüge nach Gruppe 7 a“ wird genehmigt.

Auf Seite 40

Bei Kap. 10 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Gewerbeaufsicht

Gruppe 2 c 2 (4800—8400 RM) hinter 16 Regierungsgewerbe räte:

Der Vermerk „davon 1 für seine Person mit den Bezügen nach Gruppe 2 c 1“ wird genehmigt.

Einzelplan IV

(Haushalt des Ministers für Kultus und Unterricht)

ist nachzutragen:

Auf Seite 78

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe 3 b (4800—7000 RM) hinter Amtmänner: „davon 2 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 d für ihre Person“.

Auf Seite 90

Bei Kap. 11 Tit. 1 b der fort dauernden Ausgaben für die Universität Marburg

Gruppe 2 (durchschnittlich 8600 RM) hinter außerordentliche Professoren:

„davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. H 1 b für seine Person unter der Voraussetzung, daß die Bezüge der Gruppe H 1 b dem Stelleninhaber bereits vor dem 1. April 1947 zugesagt wurden“.

In der Beilage VI a zu Kap. 12 Tit. 31 — Zuschuß des Staates für die Universität Frankfurt/Main —

Auf Seite 318

Tit. 1 b der fort dauernden Ausgaben

Gruppe 2 (durchschnittlich 8600 RM) hinter außerordentliche Professoren:

„davon 3 mit den Bezügen der Bes.-Gr. H 1 b für ihre Person“.

Auf Seite 126

Bei Kap. 18 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für das pädagogische Institut in Darmstadt

Gruppe 2 c 1 (4800—8800 RM) hinter Dozenten: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 b für seine Person“.

Auf Seite 186

Bei Kap. 41 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Schulaufsicht bei den Regierungen

Gruppe A 2 c 1 (4800—8800 RM) hinter Regierungs- und Schulräte:

„davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 b für seine Person, wenn nachgewiesen wird, daß der Stelleninhaber bei seiner Entlassung durch die Nationalsozialisten bereits in diese Gruppe eingestuft war“.

Auf Seite 188

Bei Kap. 42 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Höheren Schulen

Gruppe A 2 b (7000—9700 RM) hinter Oberstudiendirektoren: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person“.

Einzelplan V

(Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr)

ist nachzutragen:

Auf Seite 34

Bei Kap. 7 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Eichverwaltung

Gruppe 2 c 2 (4800—8400 RM) hinter Regierungseichrat: „erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 2 c 1 mit der Amtsbezeichnung Regierungs- und Eichrat“.

Einzelplan VI

(Haushalt des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten)

ist nachzutragen:

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe A 1 b (6200—10 600 RM) hinter Regierungsdirektoren: „davon 1 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 1 a für seine Person“.

Bei Kap. 11 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Staatsweingüter

Gruppe A 2 c 1 (4800—8800 RM) hinter Regierungs- und Landwirtschaftsrat:

„Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 2 b“.

Bei Kap. 13 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein, Obst- und Gartenbau

Gruppe A 3 c (3600—6600 RM) hinter 3 Stellen:

„Die derzeitigen Stelleninhaber erhalten für ihre Person eine ruhehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von je 400 RM“.

Bei Kap. 20 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Kulturämter

Gruppe A 2 c 2 (4800—8400 RM) hinter Regierungsvermessungs räte:

„davon 3 mit den Bezügen der Bes.-Gr. A 2 c 1“.

Bei Kap. 23 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Bezirksforstämter

Gruppe 4 b 1 (4100—5800 RM) hinter 5 Regierungsoberinspektoren:

„davon erhält 1 Beamter für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 3 b“.

Gruppe 4 b 2 (3000—5500 RM) hinter 2 Regierungsinspektoren:

„davon erhält 1 Beamter für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 3 b“.

Gruppe 4 c 1 (2800—5300 RM) hinter 2 Regierungsinspektoren: „davon erhält 1 Beamter für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 4 b 2“.

Einzelplan VIII

(Haushalt des Ministers der Justiz)

Auf Seite 10

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe 1 a (8400—12 600 RM) hinter 5 Ministerialräte:

Der Vermerk „Von den Stelleninhabern erhält 1 für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. B 7 a mit der Amtsbezeichnung Ministerialdirigent“ wird genehmigt.

Gruppe 1 b (6200—10 600 RM) hinter 3 Regierungsdirektoren: Der Vermerk „Von den Stelleninhabern erhält 1 für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. 1 a mit der Amtsbezeichnung Ministerialrat“ wird gestrichen.

Auf Seite 14

Bei Kap. 2 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Gruppe 2 b (7000—9700 RM) hinter 7 Amtsgerichtsdirektoren: Der Vermerk „Davon erhält 1 Amtsgerichtsdirektor für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. 1 b“ wird genehmigt.

Gruppe 2 b (7000—9700 RM) hinter 8 Oberstaatsanwälte: Der Vermerk „Davon erhalten 2 Oberstaatsanwälte für ihre Person die Bezüge der Bes.-Gr. 1 b“ wird genehmigt.

Auf Seite 16

Gruppe 4 b 1 (4100—5800 RM) hinter 134 Justizoberinspektoren:

Der Vermerk „Von den Stelleninhabern erhalten 5 für ihre Person die Bezüge der Bes.-Gr. 3 b, davon 1 mit der Amtsbezeichnung Justizverwaltungsrat und 4 mit der Amtsbezeichnung „Justizamtmann“ wird genehmigt.“

Einzelplan IX

(Haushalt des Ministers der Finanzen)

Auf Seite 14

Bei Kap. 1 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für das Ministerium

Gruppe 1 b (6200—10 600 RM) hinter 4 Regierungsdirektoren: Der Vermerk „Davon erhalten 2 für ihre Person die Bezüge der Bes.-Gr. 1 a mit der Amtsbezeichnung Ministerialrat“ wird genehmigt.

Gruppe 3 b (4800—7000 RM) hinter 12 Regierungsamt männer:

Der veränderte Vermerk „Von den gegenwärtigen Inhabern erhält 1 für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. 2 d“ wird genehmigt.

Auf Seite 28

Bei Kap. 3 Abschn. IV Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Staatsoberkassen

Gruppe A 3 b (4800—7000 RM) hinter 4 Regierungsamt-männer ist nachzutragen:

„davon 1 mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 für seine Person“.

Auf Seite 30

Bei Kap. 3 Abschn. V, Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben für die Staatskassen

Gruppe 4 b 1 (4100—5800 RM) hinter 27 Oberrentmeister: Der Vermerk „Von den gegenwärtigen Stelleninhabern erhält 1 für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. 3 b“ wird gestrichen.

Auf Seite 44

Bei Kap. 7 Tit. 1 der fort dauernden Ausgaben der Verwaltung der Staatlichen Bäder und Mineralbrunnen

Gruppe 1 b (6200—10 600 RM) hinter Dienstaufwandsentschädigung:

Der Vermerk „Derzeitiger Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge aus A 1 a“ wird genehmigt.

Einzelplan XV

(Haushalt des Rechnungshofs des Landes Hessen)

Auf Seite 6

Bei Kapitel 1 Titel 1 der fort dauernden Ausgaben für den Rechnungshof

Gruppe 3 b (4800—7000 RM) hinter 21 Regierungsamt-männer:

Der veränderte Vermerk „Davon erhalten 6 für ihre Person die Bezüge der Gruppe 2 d mit der Amtsbezeichnung Amtsrat“ wird genehmigt.

Sämtliche Genehmigungen werden mit dem Vorbehalt gegeben, daß die Staatsregierung in jedem einzelnen Fall nachprüft, ob eine Anstellungsurkunde mit dem Wortlaut einer „erneuten Berufung“ in das Beamtenverhältnis vorliegt.

§ 2

Die vorstehenden Genehmigungen gelten in allen Fällen nur für die Person des jetzigen Stelleninhabers.

§ 3

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Mai 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Hilpert

Gesetz

über die Richteramt befähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen

vom 21. Juni 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Richteramt befähigung kraft früheren Gesetzes und Verwaltungsakts

Die durch § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 1758) durch Art. III der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I, S. 1), durch § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 752) und durch Verwaltungsakt des früheren Reichsjustizministeriums auf Grund der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2390), erworbene Befähigung zum Richteramt ist weiterhin rechtswirksam.

§ 2

Richteramt befähigung kraft neuen Verwaltungsakts

1. Sonstigen Juristen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach außerdeutschen Rechten, die Flüchtlinge im Sinne des

Flüchtlingsgesetzes sind, und nach den in ihrem Heimatstaat geltenden Vorschriften die Eigenschaft als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erlangt haben, kann die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Verfügung des Justizministeriums verliehen werden.

2. Vor Verleihung der Richteramt befähigung muß der Bewerber nachweisen, daß er die deutsche Sprache beherrscht und die zur Ausübung des Richteramts im Inland erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

3. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch Ablegung einer Prüfung erbracht.

4. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber mindestens eine Aufgabe aus dem Zivilrecht und eine aus dem Strafrecht zu fertigen. Die Arbeit soll einem praktischen Fall entnommen sein. Sie ist unter Klausur zu fertigen unter Benützung der in der Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission von 3 Prüfern abgelegt. Einer der Prüfer soll ein umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der nach § 1 oder 2 die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Prüfling soll etwa eine Stunde geprüft werden. Das Justizministerium kann in besonderen Ausnahmefällen erleichterte Prüfungsbedingungen festsetzen. Die Kommission beschließt auf Grund der Prüfung, ob der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, bestanden oder gut bestanden hat.

5. Die Justizverwaltung kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die Leistung eines Vorbereitungsdienstes verlangen.

6. Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

§ 3

Eignungsauslese als Richter und Staatsanwalt

1. Aus den nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zum Richteramt Befähigten werden für den staatlichen Justizdienst geeignete Juristen im Wege der Auslese festgestellt.

2. Die Auslese erfolgt auf Grund eines Vorbereitungsdienstes und einer abschließenden Beurteilung durch eine Kommission. Von der Beurteilung durch eine Kommission kann in den Fällen des § 2 abgesehen werden, wenn die nach § 2 abgelegte Prüfung die Eignung für den staatlichen Justizdienst unzweideutig ergeben hat. Das Justizministerium ist ermächtigt, von der Vorstellung bei einer Kommission hinsichtlich solcher Juristen abzusehen, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre Dienstzeit in einem staatlichen Justizdienst aufzuweisen haben. Über die Zulassung zu Vorbereitungsdienst und Vorstellung bei der Kommission entscheidet die Justizverwaltung unter entsprechender Anwendung der für die einheimischen Juristen geltenden Grundsätze.

3. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 6 Monate. Die Zeit, die der Jurist im Staatsdienst in einer Stellung verbracht hat, die die Zwecke des Vorbereitungsdienstes erfüllt, kann angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes erhält der Jurist Unterhaltungszuschuß oder Entlohnung.

4. Die Kommission, die über die Eignung des Bewerbers zu entscheiden hat, besteht aus drei Richtern oder Beamten des höheren Justizdienstes. Eines der Mitglieder soll umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der die Befähigung zum Richteramt nach Maßgabe der §§ 1 oder 2 des Gesetzes besitzt. Die Kommission prüft besonders das juristische Verständnis und die Kenntnisse, die der Bewerber auf dem Gebiet besitzt, auf dem er nach dem Bedarf der Justizverwaltung in erster Linie verwendet werden soll. Die vom Bewerber während des Vorbereitungsdienstes gefertigten praktischen Arbeiten sind vorzugsweise als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.

5. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber für die Anstellung als Richter oder Staatsanwalt gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet ist. Ein als geeignet befundener Bewerber steht einem einheimischen Juristen von gleicher politischer und fachlicher Eignung gleich.

6. Ein Bewerber, der für nicht geeignet befunden worden ist, kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes von 3 Monaten der Kommission erneut vorgestellt werden.

7. Wenn ein Jurist auf Grund einer Entschließung der Justizverwaltung nach dem 8. Mai 1945 in Bayern, Bremen, Hessen oder Württemberg-Baden zum Richter oder Staatsanwalt ernannt worden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Amt befindet, kann von der Anwendung der Bestimmungen dieses § Abstand genommen werden.

§ 4

Rechtsanwälte

Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, wonach Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht nicht besitzen, als Rechtsanwälte zugelassen werden können, bleiben unberührt.

§ 5

Referendare

1. Die Justizverwaltung kann Juristen, die das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität außerhalb des Reichsgebietes nach der dort geltenden Studienordnung abgeschlossen und eine der ersten Staatsprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zum Vorbereitungsdienst als Referendare und zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn sie Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind.

2. Hierbei kann die im Herkunftsland verbrachte Vorbereitungszeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

3. Wer hiernach die große juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erfüllt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1948

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Verordnung

zur Beseitigung ungewöhnlicher Notstände anlässlich der Währungsreform vom 18. Juni 1948

Zur Beseitigung ungewöhnlicher Notstände bei der Durchführung der Währungsreform hat die Landesregierung in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß des Landtages auf Grund des Artikels 110 der Verfassung des Landes Hessen die folgende Verordnung als dringend erforderlich erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Alle der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben am 19. Juni 1948 von 8 bis 18 Uhr und in der Zeit vom 20. bis 26. Juni 1948 in der ortsüblichen Zeit ihren Geschäftsbetrieb offenzuhalten. Abweichende Regelungen oder Sondergenehmigungen werden für diese Zeiten aufgehoben.

§ 2

Die Inhaber der in § 1 genannten Betriebe sind verpflichtet, in diesen Zeiten — und zwar am 19. und 20. Juni 1948 gegen Reichsmark alle Gegenstände des täglichen Bedarfs unter Bereitstellung der vorhandenen Warenbestände an die Bezugsberechtigten oder ihre Vertreter abzugeben.

Der Lebensmitteleinzelhandel darf die Bezugsberechtigten der III. Dekade am 19. Juni 1948 unter Bereitstellung der vorhandenen Warenbestände höchstens bis zu 50 Prozent beliefern.

Die Gaststätten und Speisehäuser, die üblicherweise an Sonntagen geöffnet sind, haben auch am 20. Juni 1948 ihren Betrieb offen zu halten. Für sie gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

Artikel II

In allen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft dürfen Betriebsferien für die genannte Zeit nicht gewährt werden; bereits erteilte Genehmigungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Arbeit ist ab 21. Juni 1948 wieder aufzunehmen.

Artikel III

§ 1

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Daneben kann auf Schließung des Betriebes und Einziehung der Waren erkannt werden.

Weitergehende Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Die Ortspolizeibehörde kann bei Zuwiderhandlungen die sofortige Beschlagnahme der Waren anordnen.

Artikel IV

§ 1

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rundfunk in Kraft.

§ 2

Sie tritt mit dem Ablauf des 26. Juni 1948 außer Kraft.
Wiesbaden, den 18. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium

Stock, Ministerpräsident

Zinnkann, Minister des Innern

(zugleich für den verhinderten Minister für politische Befreiung)

Hilpert, Minister der Finanzen

Dr. Stein, Minister für Kultus und Unterricht

(zugleich für den verhinderten Minister der Justiz)

Dr. Koch, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lorberg, Minister f. Landwirtschaft, Ernährung u. Forsten

Jos. Arndgen, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Verordnung

über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 26. Mai 1948

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. 4. 1943 (RGBl. I S. 267) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1948 in Kraft.
Wiesbaden, den 26. Mai 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

In Vertretung:

Zinnkann

Der Minister der Finanzen

Dr. Hilpert

Zweite Anordnung

über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen

vom 18. Juni 1948

§ 1

Der § 9 der Anordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 12. Januar 1948 (GVBl. S. 23) wird dahin geändert, daß für den Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main) der § 1 der genannten Anordnung erst am 1. September 1948 in Kraft tritt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz: Zinn

Anordnung

über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht

vom 30. April 1948

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 44) wird bestimmt, daß die landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht in gleicher Weise wie die Schöffen und Geschworenen zu entschädigen sind (vgl. Anordnung vom 27. 10. 1947 — GVBl. S. 110).

Wiesbaden, den 30. April 1948

Der Minister der Justiz

I. V.: Dr. Canter

Ministerialdirektor

Der Minister für Landwirtschaft,

Ernährung und Forsten

gez. Lorberg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.20 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einzahlung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25000